

Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Weiterleitung erfolgt alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuche. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlage an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. w. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pfg. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b. Postaufträge zur Einholung von Wechsel-accepten.

Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands versendet werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf

den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann die Weiterleitung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken.

Die Weiterleitung des Postauftrages nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotestes erfolgt auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die stets vorauszubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaccepts betragen 30 Pfg.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinzahlung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten zugelassen.

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien	1000 Frs.	Zins- und Dividendenscheine dürfen nur nach den unter 1, 1a, 5, 9, 11, 12 und 15 aufgeführten Ländern versandt werden. Postaufträge zum Protest nur zulässig nach den unter 1, 3 (mit Ausnahme von einigen an der französischen Küste gelegenen Inseln), 4, 5 und 14 genannten Ländern; die für derartige Postaufträge geltenden besonderen Bestimmungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.
1a	Chile	200 Pesos Gold	
2	Ägypten	1000 Frs.	
3	Frankreich (Alger., Monaco)	1000 Frs.	
4	Italien (Erythrea) ¹⁾	1000 Frs.	
5	Luxemburg	800 Mark	
6	Niederland	500 fl. niederl.	
7	Niederl. Ostindien	500 fl. niederl.	
8	Norwegen	730 Kronen	
9	Oesterreich-Ungarn	400 Guld. österr.	
10	Portugal	180 Milreis	
11	Rumänien	1000 Frs.	
12	San Salvador (Stadt)	200 Pesos Gold	
13	Schweden	730 Kronen	
14	Schweiz ¹⁾	1000 Frs.	
15	Türkei		
	a) Constantinopel	800 Mark	
	b) Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna	1000 Frs.	
16	Tunis	1000 Frs.	

¹⁾ Nichtzulässig: nach Italien alle auf den Inhaber lautende Werthpapiere Zinscheine, fremde Lotterieloose; nach der Schweiz fremde Lotterieloose.